
Infoblatt: Neuer Mindestlohn ab Januar 2017

Die Mindestlohnkommission hat am 28. Juni 2016 einstimmig beschlossen, dass der Mindestlohn **ab 1. Januar 2017** von bisher 8,50 € auf **8,84 € brutto je Zeitstunde** erhöht werden soll. Dieser Beschluss wurde der Bundesregierung vorgelegt, damit der neue Mindestlohn ab 1. Januar 2017 verbindlich werden kann.

Sonderregelungen gelten dann nur noch für Zeitungsausträger, Beschäftigte im Gartenbau und in der Land- und Forstwirtschaft, sowie für Beschäftigte in der ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie. Diese haben ab Januar 2017 einen Anspruch auf mindestens 8,50 € pro Stunde. Ab Januar 2018 gilt aber auch für sie der neu festgesetzte Mindestlohn.

Weiterhin vom Mindestlohn ausgenommen sind:

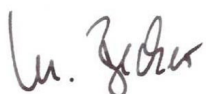
- Praktikanten, wenn
 - es sich um ein Pflichtpraktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium handelt
 - das Praktikum von einer Dauer von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums dienen soll
 - das Praktikum von einer Dauer von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung erfolgt, ohne dass es zwingend vorgeschrieben ist und nicht bereits zuvor ein Praktikum mit demselben Auszubildenden absolviert wurde
 - es sich um eine Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung oder an einer Berufsvorbereitung handelt
- Beschäftigte unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Beschäftigte während ihrer Berufsausbildung
- ehrenamtlich Tätige
- Langzeitarbeitslose für die ersten sechs Monate der Beschäftigung, wenn sie unmittelbar vor der Beschäftigung ein Jahr arbeitslos waren.

Wichtig:

Die gesetzlich vorgeschriebene Aufzeichnungspflicht der täglichen Arbeitszeiten nach dem Mindestlohngesetz bleibt weiterhin bestehen.

Bei Fragen rund um das Thema Mindestlohn beraten wir Sie gerne.

Mit aktiven Grüßen



Marc Becker